



Bundesministerium
für Ernährung
und Landwirtschaft

Das neue Düngerecht

MinDir Clemens Neumann, Abteilungsleiter
im Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft



Inhalt

1. Interessen und Rechtsgrundlagen
2. Ausgangssituation Nitrat- und Ammoniakbelastung
3. Klage der EU-Kommission
4. Strategische Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung
6. Düngegesetz und Stoffstrombilanz
7. Fazit

Düngerecht auf der Zielgeraden

1. Düngegesetz seit 16. Mai 2017 in Kraft
2. Düngeverordnung seit 2. Juni 2017 in Kraft
3. VO Stoffstrombilanz – in der Erarbeitung
Kabinettsbeschluss 14. Juni 2017 –
BR 22. September 2017
BR 24. November 2017

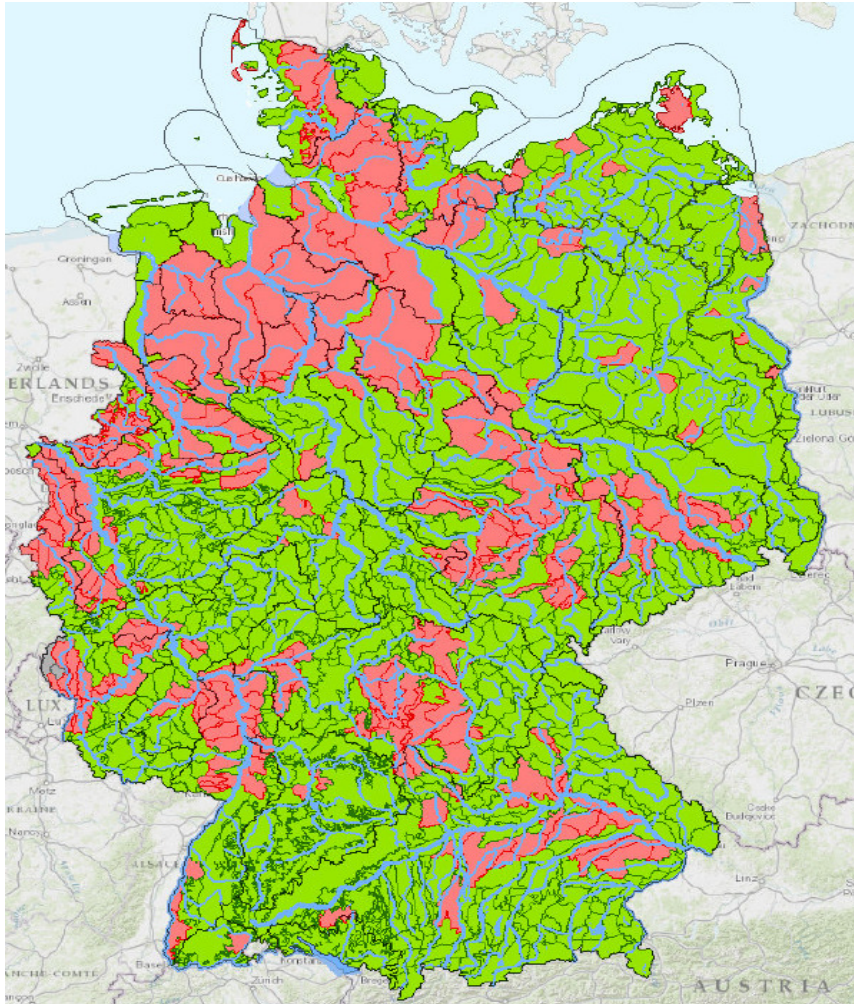
Interessen und rechtliche Grundlagen



Nitratbelastungssituation in Deutschland

Nitratbelastung des Grundwassers (Quelle: Wasserblick/ BfG; 06.05.2015)

Guter Zustand
Schlechter Zustand



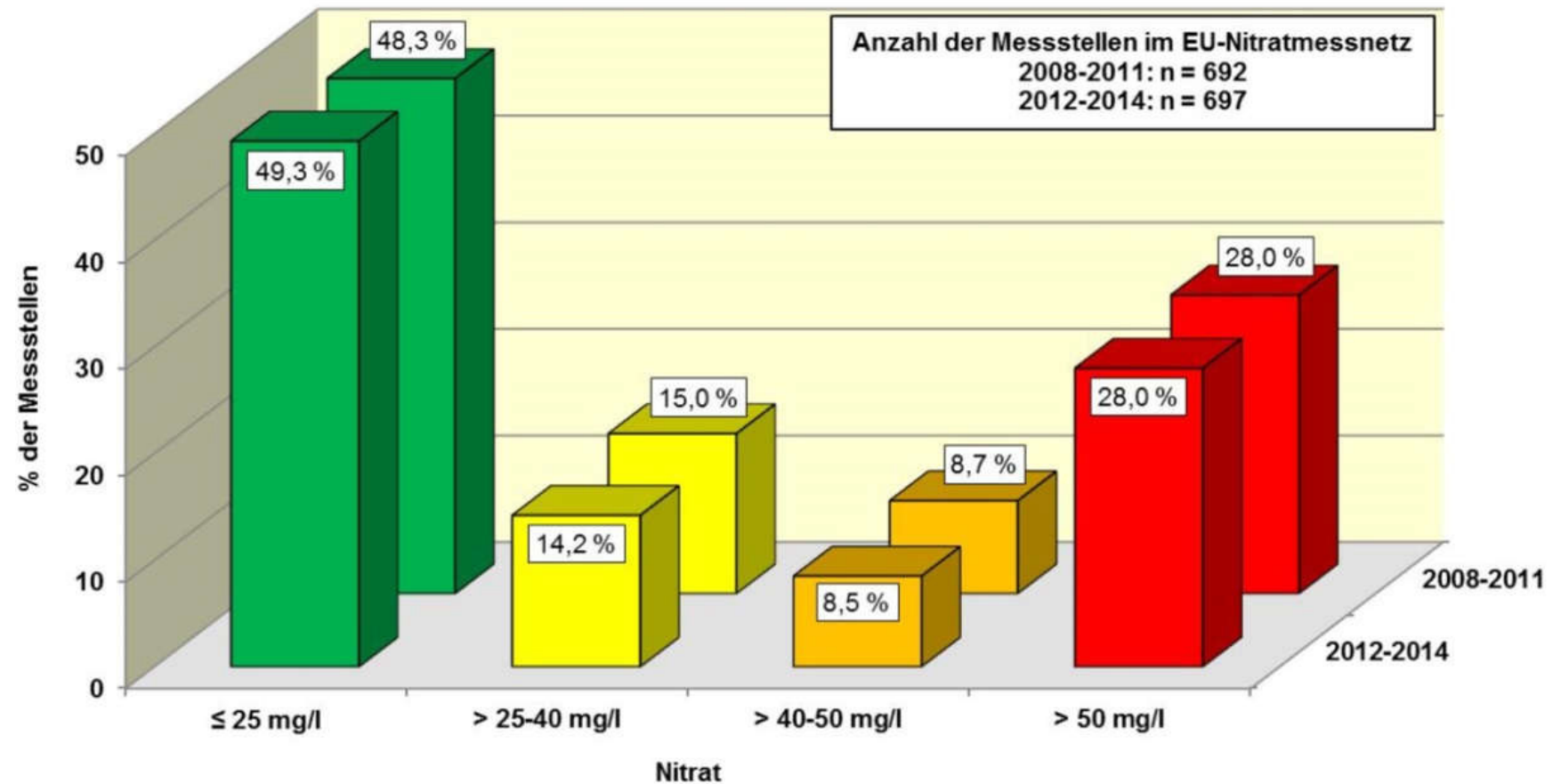
Gem. Belastungsmessnetz weisen
28 % der deutschen Brunnen Nitrat-
werte über 50 mg/l aus!

Insbesondere in Gebieten mit

- hohen Tierbeständen
- intensivem Gemüseanbau
- Konzentration von Biogasanlagen
- geringe Grundwasserneubildungsrate

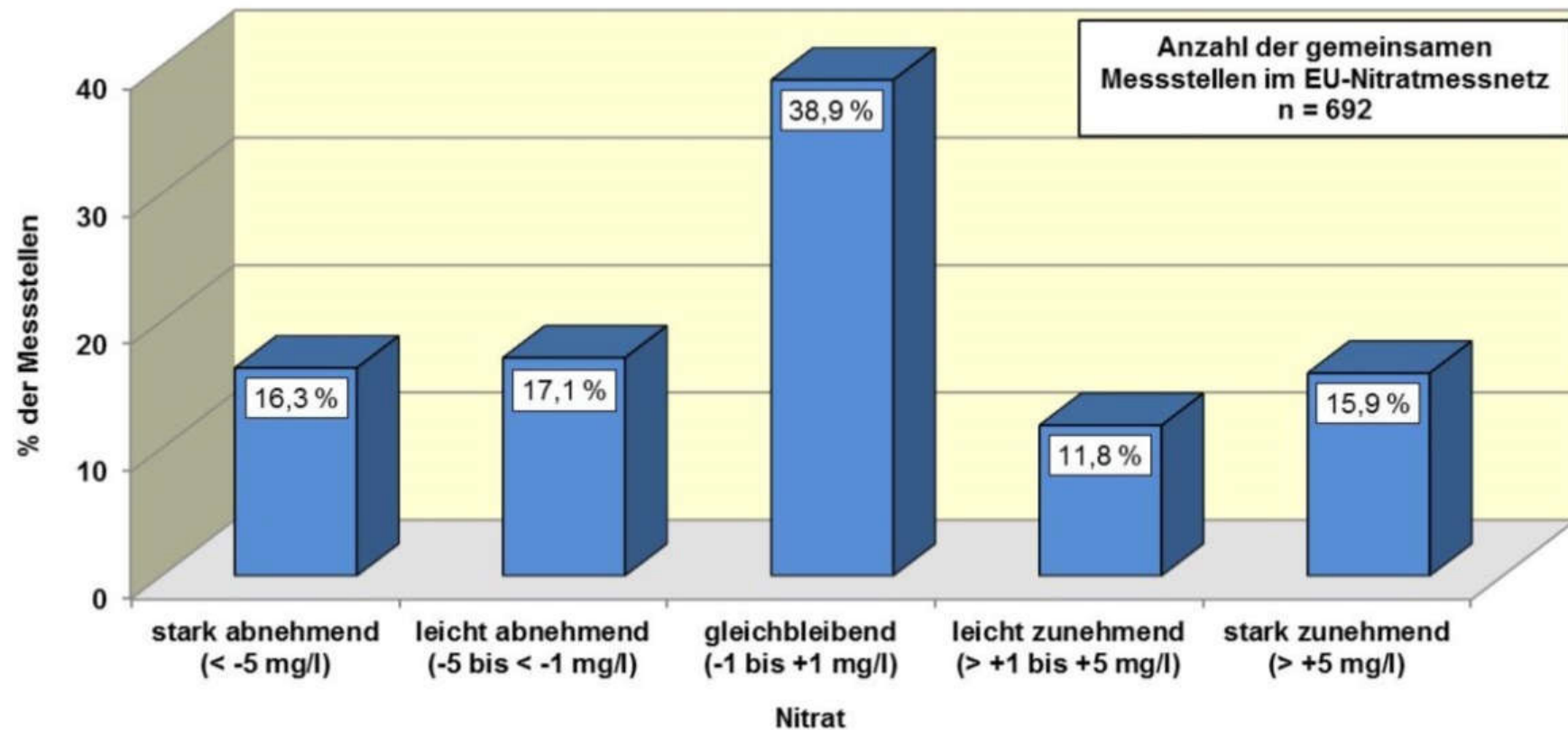
Tendenz in einigen Regionen steigend!

Nitratbelastung des Grundwassers



Häufigkeitsverteilungen der mittleren Nitratgehalte der Zeiträume 2008-2011 und 2012-2014 der EU-Nitratmessmessstellen

Nitratbelastung des Grundwassers



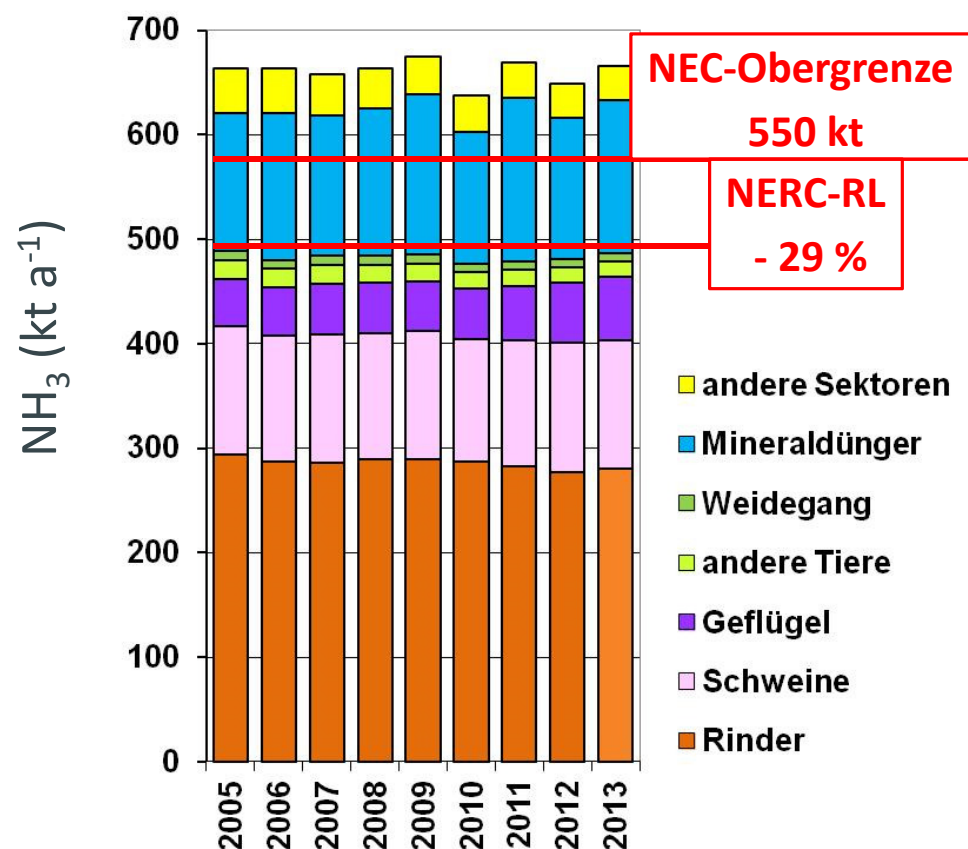
Häufigkeitsverteilung der Veränderungen der mittleren Nitratgehalte zwischen den Zeiträumen 2012-2014 und 2008-2011 der EU-Nitratmessstellen

Ammoniakbelastung der Luft

➤ Gefährdung von Ökosystemen

➤ Gefährdung der Gesundheit

Aktuelle NH₃-Emissionsbilanz (bis 2013, berichtet 2015)



➤ **Gesamtemission: 740 kt NH₃**
(mit Gärresten)

➤ **Seit 2005 keine Minderung der Emission aus der Landwirtschaft**

➤ **NERC-RL: Minderungsbedarf bis 2030 ➡ 235 kt**

Nitratklage (gegen DüV aus 2006)

Kritikpunkte KOM:

1. Begrenzung des Ausbringens von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen unter Berücksichtigung des Grundsatzes einer ausgewogenen Düngung.
 - Düngebedarfsermittlung und Nährstoffvergleich – Kontrollwert 60 kg N/ha zu hoch.

Änderung in Novelle DüV:

- DBE deutlich verschärft und konkretisiert
- Problem Kontrollwert: Auch in der Novelle DüV enthalten (60/50 kg N/ha). Dieser ist der KOM zu hoch.

Nitratklage (gegen DüV aus 2006)

2. Zeiträume, in denen das Ausbringen von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Flächen verboten ist. (Sperrfrist)

- KOM fordert Sperrfristen von bis zu 7 Monaten.

3. Fassungsvermögen und Bauweise von Behältern zur Lagerung von **Dung**

- bisher Landesrecht – 6 Monate für Gülle, kaum Regelungen für Festmist.

- **Novelle DüV:**

- 6 Monate generell bei Gülle, Betriebe über 3 GV/ha, flächenlose Betriebe 9 Monate, Festmist von Huf- und Klauentieren, Kompost 2 Monate

Nitratklage (gegen DüV aus 2006)

4. Einhaltung der Höchstmenge Dung pro Jahr und Hektar
 - Derogation 230 kg/ha; **abgeschafft seit 2013**

5. Ausbringen von Düngemitteln auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden
 - schneebedeckte Flächen – höher als 5 cm
Novelle DüV: Düngung auf schneebedeckten Flächen abgeschafft

 - nur auf gefrorenen Böden – die nicht oberflächlich auftauen
Novelle DüV: Düngung wird von der klimatischen Situation abhängig gemacht; max. 60 kg N/ha

Nitratklage (gegen DüV aus 2006)

6. Ausbringen von Düngemitteln auf stark geneigten Flächen

- unzureichende Regelung; Festmist ist zudem bislang nicht von der Regelung betroffen. Ab 15 % Hangneigung solle die Düngung nach Auffassung der Kommission komplett untersagt werden.

Novelle DüV:

Abstand zum Gewässer wird erhöht auf 5 m. Bleibt aber unter den Forderungen der KOM. Steillagenweinbau, Mittelgebirge, Alpenvorland wäre Düngung teilweise nicht mehr möglich.

Nitratklage (gegen DüV aus 2006)

- BMEL hat Verteidigungsschrift, Februar 2017, an den Europäischen Gerichtshof geschickt.
- Der Europäische Gerichtshof hat sich noch nicht geäußert.
- Das weitere Verfahren bleibt vorerst abzuwarten.

Düngeverordnung

Strategische Umweltprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung

- Erstellung und Veröffentlichung des Umweltberichtes zum Verordnungsentwurf (Herbst 2016)
- Rund 100 Stellungnahmen
- Öffentlichkeitsbeteiligung der Novelle der Düngeverordnung nach § 3 Absatz 4 des Düngegesetzes
- Insgesamt 570 Stellungnahmen
(Landvolk NI, Kompostseite, Wasserseite, Umweltseite, Bürger)

Düngeverordnung

Maßnahmen zur Umsetzung

- Konkretisierung und bundeseinheitliche Regelung der Düngebedarfsermittlung für Stickstoff auf Acker- und Grünland,
- Anwendung von Harnstoffdüngern mit Ureasehemmstoff,
- Vorgaben zur Einarbeitung von organischen Düngemitteln, einschl. Wirtschaftsdüngern sowie zur bodennahen Ausbringung auf Acker- und Grünland,
- Präzisierung der bestehenden Beschränkungen für das Aufbringen von stickstoff- und phosphathaltigen Düngemitteln auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden,
- Verlängerung der Zeiträume, in denen keine Düngemittel ausgebracht werden dürfen (Sperrfrist),

Düngeverordnung

Maßnahmen zur Umsetzung

- Beschränkung der zulässigen Stickstoffgabe im Herbst zu bestimmten Ackerkulturen
- Ausweitung der Abstände für die Stickstoff- und Phosphatdüngung in der Nähe von Gewässern und im hängigen Gelände,
- Verringerung der Kontrollwerte für die Differenz von Zu- und Abfuhr im Nährstoffvergleich (ab 2020 sind nur noch 50 kg N je Hektar zulässig; 20 kg Phosphat, bzw. ab 2023 10 kg Phosphat)
- Einführung bundeseinheitlicher Vorgaben für das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage
- Länder weisen belastete Gebiete für Stickstoff und Phosphor aus, drei zusätzliche Maßnahmen müssen durchgeführt werden.

Änderung Düngegesetz

- Änderung erforderlich, um Novelle DüV überhaupt erlassen zu können
- Erweiterung der Zweckbestimmung – Nährstoffverluste sind so weit wie möglich zu reduzieren
- Rechtsgrundlage zur Erstellung von verbindlichen betrieblichen Stoffstrombilanzen – **Stoffstrombilanzverordnung**
- Erweiterter Datenabgleich (Baubehörden, Tierseuchenkasse, Umweltbehörde)
- Qualitätssicherungssystem (optional) für Wirtschaftsdünger durch Länderverordnung

Stoffstrombilanzverordnung

- Verpflichtung ab 2018 für tierhaltende Betriebe mit > 50 GV oder > 30 ha LN; jeweils bei einer Tierbesatzdichte von $> 2,5$ GV/ha; ab 2023 für alle Betriebe > 20 ha oder > 50 GV,
- Ermittlung der dem Betrieb zugeführten und abgegebenen Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor,
- Ermittlung und Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanzen für Stickstoff,
- Über die jeweilige Ermittlung und Bewertung für Stickstoff haben die Betriebe Aufzeichnungen zu führen.
- Bislang keine Einigung mit den Ländern; BR-Verfahren Plenum 24.11.2017

Stoffstrombilanzverordnung

→ Kompromissvorschlag MV in Abstimmung mit BMEL:

Bei der Bewertung der Stoffstrombilanzen erhält der Betriebsinhaber die Möglichkeit, zwischen zwei verschiedenen Verfahren zu wählen:

- Bewertung der dreijährigen betrieblichen Stoffstrombilanz mit einem zulässigen Bilanzwert in Höhe von 175 kg Stickstoff je Hektar oder
- Bewertung der dreijährigen betrieblichen Stoffstrombilanz auf der Grundlage der Berechnung eines zulässigen dreijährigen Bilanzwertes nach Anlage 4 der Verordnung.
- Der Betriebsinhaber hat die Bilanz auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- Im Jahr 2021 muss eine Evaluierung durchgeführt werden. Dem Deutschen Bundestag muss ein Bericht vorgelegt werden.

Stoffstrombilanzverordnung

- Die Stoffstrombilanzverordnung entscheidet sich am 24.11.2017.
- Scheitert die Verordnung muss BMEL in Abstimmung mit BMUB einen neuen Vorschlag vorlegen. Deutliche Verzögerung.
- Die Betriebe sind trotzdem nach dem Düngegesetz verpflichtet, eine Stoffstrombilanz zu erstellen und eine Bewertung für Stickstoff durchzuführen.

Fazit

- Düngeverordnung – schwierige Verhandlungen, teils politischer Kompromiss.
- Hohe, aber machbare, Anforderungen an die Landwirtschaft.
- Nitratgehalte im Grundwasser und Oberflächengewässer müssen in überschaubarem Zeitrahmen sinken.
- Ammoniakemissionen müssen ebenfalls sinken. Erste Schritte sind eingeleitet.
- Länder sind nun in der Pflicht, die Düngeverordnung umzusetzen, möglichst einheitlich.
- In der DüV liegen auch große Chancen,
 - effiziente Düngung; Entlastung der Umwelt; Einsparung von Geld

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

